



Für die städtebauliche Planung:

Rheine, den 9.3.89
 Stadtplanungsamt

gez. Teichler
 Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
 Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, den 9.3. 19 89

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
 Stadt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 27.9. 19 88 beschlossen, diese Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Rheine, den 12.6. 19 90

gez. Günter Thum
 Bürgermeister

gez. Josef Wilp
 Ratsmitglied

gez. Theo Ellert
 Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 30.11. 19 88 bis einschließlich 21.12. 19 88 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanänderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 14.3. 19 89 in der Zeit vom 6.12. 19 89 bis einschließlich 8.1. 19 90 öffentlich ausgestellt.

Rheine, den 9.1. 19 90

Der Stadtdirektor
 In Vertretung

gez. Rehkopf
 Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanung ist gem. § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 12.6. 19 90 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 12.6. 19 90

gez. Günter Thum
 Bürgermeister

gez. Josef Wilp
 Ratsmitglied

gez. Theo Ellert
 Schriftführer

Gegen diese Bebauungsplanung ist gem. § 11 BauGB mit Verlegung vom 13.9. 19 90 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 13.9. 19 90

Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

gez. Fahnner

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieser Bebauungsplanung ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 28.9. 19 90 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanung rechtsverbindlich.

Rheine, den 2.10. 19 90

Der Stadtdirektor
 In Vertretung

gez. Rehkopf
 Techn. Beigeordneter

 Grenze des Änderungsbereiches

Für den Änderungsbereich gelten die textlichen Festsetzungen sowie die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. M 60, Kennwort: „Industriegebiet Mesum West“

zu den Hinweisen:
 5. Die Durchführung des beabsichtigten Vorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2665)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6. 88 (GV NW S. 319)
4. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanZV 81 (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.87 (GV NW S. 342)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.86

Stadt Rheine
 3. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr.M60
 Kennwort: „Industriegebiet
 Mesum West“